

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 90/67

URTEIL

Verkündet am

22. April 1968
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Robert W [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED],
W [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Erhr. v. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Jean L [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesocke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. März 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber von zwei von ihm an eigene Order ausgestellten Wechseln:

1. ausgestellt am 28. Februar 1965, fällig am 31. Mai 1965, über 8.184 DM,
2. ausgestellt am 15. März 1965, fällig am 15. Juni 1965, über 8.200 DM.

Der Beklagte hat die Wechsel angenommen. Sie wurden bei Fälligkeit vorgelegt, aber nicht bezahlt.

Der Beklagte hat dem Kläger im Juni 1965 vier zur Prolongation bestimmte Akzepte übersandt, von denen zwei am 15. September und zwei am 15. Oktober 1965 fällig gestellt waren. Die Parteien streiten, ob der Kläger das Prolongationsangebot angenommen hat. Der Beklagte hat auch auf die Prolongationsakzepte nichts gezahlt.

Die am 15. September 1965 fällig gewesenenen beiden Wechsel sind vom Kläger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Düsseldorf hinterlegt worden. Die am 15. Oktober 1965 fällig gewesenenen beiden Akzpte sind im September 1965 unter ausdrücklicher Ablehnung der Prolongation dem Beklagten zurückgesandt worden.

Der Kläger hat auf Grund der am 28. Februar und 15. März 1965 ausgestellten Wechsel im Wechselprozeß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Wechselsummen (nebst Unkosten) in Höhe von 16.447,06 DM und Zinsen beantragt. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und sich darauf berufen, daß die Klagwechsel prolongiert worden seien. Der Beklagte hat bestritten, die ihm im Juni 1965 übersandten Wechsel zur Prolongation entgegengenommen zu haben. Er habe dies abgelehnt und auf Zahlung der Klagwechsel bestanden, wenn nicht ein Teilbetrag geleistet werde. Das sei nicht geschehen.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klagantrag unter Vorbehalt seiner Rechte im Nachverfahren verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Zu Unrecht erörtern das Berufungsgericht und die Revision die Frage, ob der Kläger das Prolongationsangebot des Beklagten angenommen hat. Das kann unterstellt werden. Jedenfalls hat der Beklagte nicht die Aushändigung der Prolongationswechsel von der Rückgabe der Erst-



wechsel abhängig gemacht. Er hat diese beim Kläger belassen. Die Prolongationswechsel sind hiernach zahlungshalber übergeben worden (§ 364 Abs. 2 BGB). Im Falle der Prolongation waren die Ansprüche aus den Erstwechseln gestundet, solange Befriedigung aus den Prolongationswechseln erwartet werden konnte. Da diese unstreitig nicht eingelöst worden sind, kann der Kläger auf die Erstwechsel zurückgreifen (vgl. Baumbach-Hefermehl, WG Art. 17 Anm. 55; ebenso Staub-Stranz WG Art. 17 Anm. 45 b). Ein Protest der Prolongationswechsel war nicht nötig, da aus ihnen nur der Beklagte als Annahmer haftete. Sie sind unstreitig zurückgegeben oder unter Verzicht auf Rücknahme hinterlegt worden, so daß der Beklagte aus ihnen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Der Beklagte kann sich seiner im übrigen nicht zu bezweifelnden Zahlungspflicht aus den Wechseln vom 28. Februar und 15. März 1965 nicht dadurch entziehen, daß er auf die Prolongationswechsel verweist, die er ebenfalls nicht bezahlt hat. Die Annahme des Prolongationsangebots könnte ihm nur eine Stundung verschafft haben, die abgelaufen ist.

Der Beklagte ist hiernach zu Recht auf Grund
der Erstwechsel unter Vorbehalt seiner Rechte im
ordentlichen Verfahren verurteilt worden.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck